

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE WOLFURT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. 12. 2024

10. Verordnung: Abfall-Abfuhrordnung 2025

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER MARKTGEMEINDE WOLFURT (ABFALL-ABFUHRORDNUNG 2025)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.12.2024 verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffe

1. „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
2. „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspesiefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnden Altstoffen und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
3. „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
4. „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
5. „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

6. „Altstoffe“ sind
 - a. Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b. Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
7. „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
8. „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
9. „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
10. „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
11. „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
12. „Abfallbesitzer“ ist der Abfallerzeuger oder jede Person, die Abfälle innehat.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

1. Die Marktgemeinde Wolfurt ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr) und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
 - a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
 - b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.
2. Sperrige Siedlungsabfälle sowie sperrige Garten- und Parkabfälle müssen nicht über die Systemabfuhr entsorgt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

1. Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
2. Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
3. Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Marktgemeinde Wolfurt eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
4. Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
5. Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
6. Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

1. Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
2. In Wohnanlagen und Mehrfamilienhäusern bzw. Reihenhäusern und für sonstige Einrichtungen (Schulen, Gewerbebetriebe etc.) kann die Gemeinde über Antrag die Verwendung von genormten Biotonnen in der Größe von 80 l, 120 l oder 240 l bewilligen.
3. Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

1. Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem

Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

2. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

1. Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Wolfurt.
2. Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 8

Abfuhrplan

1. Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich jeweils am Dienstag (gerade Wochen).
2. Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich jeweils am Dienstag.
3. Die Abfuhr beginnt jeweils um 5.30 Uhr.
4. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag. Die Abfälle müssen am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
5. Der Abfuhrplan ist von der Bürgermeisterin rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9

Sperrmüll

1. Sperrmüll ist im Altstoffsammelzentrum Hofsteig (ASZ) jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abzugeben. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder –containern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
2. Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von sonstigem Sperrmüll ebenfalls im o.g. Altstoffsammelzentrum abzugeben.
3. Sperrmüll wird in begründeten Ausnahmefällen von ASZ bzw. ein vom ASZ beauftragten Unternehmen nach Anmeldung an einem vereinbarten Termin entgeltlich (Verrechnung von Entsorgungsgebühr und Abholpauschale per Rechnung) abgeholt.
4. Der Sperrmüll ist bei Abholung am Straßenrand - sperrige Altmetalle sowie Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll - bereitzustellen.

§ 10

Garten- und Parkabfälle

Garten- und Parkabfälle bis zu einer Einzelmenge von 3 m³ können bei der von der Marktgemeinde Wolfurt eingerichteten Grünschnittsammelstelle an der Lauteracher Straße (GST-NR 3468; ehemalige Dörferstraßenaufahrt) zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinausgehende Mengen (Hänger o.ä.) sind im ASZ zu den dortigen Öffnungszeiten entgeltlich (via Grünschnittkarte) abzugeben.

4. Abschnitt**Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

§ 11

Altstoffe

1. Verwertbare Altkleider (Alttextilien) sind getrennt zu sammeln und sind bei den von der Caritas aufgestellten Sammelbehältern oder im Altstoffsammelzentrum Hofsteig abzugeben.
2. Altpapier ist mit einem Behälter (240//1.100 Liter Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder im ASZ abzugeben.

Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7.

Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen (ab 7 Haushalten), 4-wöchentlich bei allen anderen Liegenschaften, an den von der Bürgermeisterin kundgemachten Wochentagen. Siehe dazu auch den Zonenplan, den jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin-Informationen der Gemeinde.

3. Altmetall ist ausnahmslos im ASZ abzugeben.

§ 12

Verpackungsabfälle

1. Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können gemeinsam mit dem Altpapier in der Papiertonne ab Liegenschaft erfasst oder im ASZ abgegeben werden.
2. Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen und im ASZ abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.
3. Die Abgabe Glas (Flaschen) bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
4. Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen die unter (3) genannten Verpackungsabfälle NICHT an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
5. In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
6. Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie von Verpackungsabfällen aus Metall werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt kos-

tenlos an die Haushalte ausgegeben. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zweiwöchentlich an dem von der Bürgermeisterin kundgemachten Wochentagen zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13

Altspesiefette und –öle

1. Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können im ASZ zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
2. Für die Sammlung von Altspesiefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die im ASZ zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

1. Problemstoffe, sofern sie nicht bei den zur Rücknahme verpflichteten Unternehmern zurückgegeben werden (siehe Abs 4) , und Elektroaltgeräte können im ASZ zu den Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
2. Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
3. Elektroaltgeräte können auch bei der regionalen Übernahmestelle der Fa. Häusle, Lustenau, Königswiesen, unentgeltlich abgegeben werden.
4. Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

1. Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahen gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
2. Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls die Bürgermeisterin zu entscheiden.
3. Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

1. Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Grünschnitt-Sammelstelle, Altstoffsammelstellen) vorübergehend abweichend festzulegen.
2. Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Holzabfälle, Altmetall) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte via Gemeindehomepage oder anderen geeigneten Gemeindinformationen (z.B. „Wolfurt-Information“) zeitgerecht zu informieren.

§ 17

Zuständigkeiten, Kontrollorgane

1. Der Gemeindeverband Altstoffsammelzentrum Hofsteig (ASZ) wird in Ausführung von § 3 der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes mit den in den Abschnitten 3. bis 5. dieser Verordnung festgelegten Aufgaben namens und im Auftrag der Gemeinde tätig.
2. Die Grünschnittsammelstelle (§ 10) ist als Außenstelle des ASZ errichtet, wobei die Bereitstellung der Infrastruktur weiterhin Aufgabe der Gemeinde ist, während die Organisation der Sammlung inklusive der Gebühreneinhebung Aufgabe des ASZ ist.
3. Die Bediensteten des ASZ werden als Überwachungsorgane gem. § 19 Landes- Abfallwirtschaftsgesetz bestellt und sind berechtigt die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung, soweit sie sich auf die Grünschnittsammelstelle beziehen, zu kontrollieren. Die Bürgermeisterin kann ergänzend auch andere Personen mit der Kontrolltätigkeit beauftragen.

§ 18

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 23 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz zur Anzeige gebracht.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 14.03.2007 in der Fassung vom 27.09.2017 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin

A n g e l i k a M o o s b r u g g e r

